Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Vorlagen-Nr.: 01/172/26
öffentliche Beratung

Bereich: Jugendamt

Aktenzeichen: 510 51 06 10 / 26

Datum: 12.10.2026

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Finanzausschuss	05.11.2026				
Kreisausschuss	18.11.2026				
Jugendhilfeausschuss	03.12.2026				
Kreistag	09.12.2026				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Überplanmäßiger Aufwand / Auszahlung für das Budget Jugend

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem überplanmäßigen Aufwand mit entsprechender Auszahlung für das Budget Jugend in Höhe von 600.000 EUR zu.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Bei den Hilfen zur Erziehung und den weiteren Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe handelt es sich überwiegend um gesetzliche Leistungsansprüche. Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem individuellen Bedarf der Kinder, Jugendlichen, jungen Volljährigen und ihrer Familien. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, ist der Landkreis verpflichtet, die erforderlichen Hilfen zu gewähren.

Bundesweit ist seit Jahren eine hohe Inanspruchnahme von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe zu beobachten. Steigende Unterstützungsbedarfe in Familien, zunehmend komplexe Problemlagen sowie höhere Anforderungen an die Betreuung und Förderung von Kindern und Jugendlichen führen zu einem anhaltend hohen Hilfebedarf. Insbesondere schwierige familiäre Lebensverhältnisse, soziale Belastungen und fehlende oder nicht ausreichende Unterstützung durch andere Hilfesysteme können zusätzliche oder intensivere Hilfen erforderlich machen. Auf diese Entwicklungen hat der Landkreis nur begrenzten Einfluss.

Neben der Entwicklung der Fallzahlen wirken sich auch tarifbedingte Personalkostensteigerungen sowie allgemeine Kostensteigerungen bei den Trägern der Jugendhilfe unmittelbar auf die zu zahlenden Leistungsentgelte aus. Insbesondere bei ambulanten und stationären Hilfen führen sowohl die steigende Inanspruchnahme als auch höhere Entgelte zu zusätzlichen finanziellen Belastungen des Kreishaushaltes.

Auch im Landkreis Jerichower Land zeigt sich im Haushaltsjahr 2026, dass die ursprünglich eingeplanten Haushaltsmittel voraussichtlich nicht ausreichen werden. Der zusätzliche Finanzbedarf ergibt sich insbesondere aus gestiegenen Fallzahlen, höheren Leistungsentgelten, einem veränderten Umfang der tatsächlich benötigten Hilfen sowie nachträglich geltend gemachten Kostenerstattungsansprüchen anderer Landkreise.

Für die Teilbudgets Jugend-005, Jugend-006 und Jugend-007 (Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, Hilfen zur Erziehung sowie Hilfen für junge Volljährige) wurden im Haushaltsjahr 2026 insgesamt 22.801.400,00 EUR für Aufwendungen und Auszahlungen eingeplant.

Bis zum 14. Oktober 2026 wurden davon bereits 19.277.892,93 EUR in Anspruch genommen. Damit stehen für den verbleibenden Zeitraum bis zum 31. Dezember 2026 noch rund 3.523.500,00 EUR zur Verfügung.

Nach aktueller Einschätzung werden bis zum Jahresende jedoch weitere 4.123.400,00 EUR benötigt, um die anfallenden Aufwendungen und Auszahlungen vollständig abzudecken.

Daraus ergibt sich für das Haushaltsjahr 2026 ein zusätzlicher Finanzbedarf in Höhe von rund 600.000,00 EUR, der nicht über das Budget Jugend gedeckt werden kann.

Die Bereitstellung dieser zusätzlichen Mittel ist erforderlich, um die bestehenden gesetzlichen Leistungsverpflichtungen des Landkreises bis zum Ende des Haushaltsjahres erfüllen zu können.

Darstellung und Begründung der prognostizierten Mehrbedarfe in den einzelnen Leistungsbereichen des Budgets Jugend

36 33 01 00.53 18 04/73 18 04
Hilfen zur Erziehung – Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII

Die soziale Gruppenarbeit dient dazu, Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und ihre sozialen Fähigkeiten zu stärken. Durch gezielte pädagogische Angebote in Gruppen werden insbesondere die Kommunikationsfähigkeit, der Umgang mit Konflikten, die Zusammenarbeit mit anderen sowie die Übernahme von Verantwortung gefördert.

Obwohl die Zahl der Teilnehmenden weitgehend unverändert geblieben ist, sind die Aufwendungen gestiegen. Ursache hierfür ist, dass die Kinder und Jugendlichen einen höheren Unterstützungsbedarf aufweisen als ursprünglich angenommen. Dadurch werden verstärkt umfangreichere und kostenintensivere Leistungspakete in Anspruch genommen.

Die höheren Aufwendungen entstehen somit nicht durch eine gestiegene Zahl der Teilnehmenden, sondern durch den erhöhten Umfang der tatsächlich benötigten Leistungen.

HH-Ansatz: 282.300 EUR
Hochrechnung: 351.200 EUR
Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von 68.900 EUR benötigt.

36 33 01 00.53 18 05/73 18 05
Hilfen zur Erziehung – Sozialpädagogische Familienhilfe § 31

Der zusätzliche Finanzbedarf ergibt sich aus gestiegenen Fallzahlen sowie höheren Leistungsentgelten. Bei der Haushaltsplanung wurde von 110 zu betreuenden Familien ausgegangen. Aktuell werden bereits 129 Familien betreut. Damit liegt die tatsächliche Inanspruchnahme deutlich über den ursprünglichen Planungsannahmen.

Hinzu kommt, dass insbesondere kinderreiche Familien mit fünf bis sechs Kindern teilweise einen höheren und intensiveren Unterstützungsbedarf aufweisen. Dies führt zu einem größeren Umfang der erforderlichen Hilfeleistungen und damit zu zusätzlichen Kosten.

Die ambulanten Hilfen tragen zugleich dazu bei, Familien in schwierigen Lebenssituationen zu stabilisieren und den Verbleib der Kinder im familiären Umfeld zu ermöglichen. Dadurch können in geeigneten Fällen deutlich kostenintensivere stationäre Unterbringungen mehrerer Kinder vermieden werden.

HH-Ansatz: 2.100.000 EUR
Hochrechnung: 3.229.400 EUR
Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von 1.129.400 EUR benötigt.

36 33 01 00.53 31 16/73 31 16
Hilfen zur Erziehung – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30

Bei der Haushaltsplanung wurde von 39 Fällen ausgegangen. Aktuell werden bereits 55 Fälle betreut. Damit liegt die tatsächliche Fallzahl deutlich über den ursprünglichen Planungsannahmen.

Die gestiegene Inanspruchnahme führt zu zusätzlichen Aufwendungen, die mit den

ursprünglich eingeplanten Haushaltsmitteln nicht vollständig gedeckt werden können. Daraus ergibt sich ein entsprechender zusätzlicher Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2026.

HH-Ansatz: 610.000 EUR
Hochrechnung: 840.000 EUR
Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von 230.000 EUR benötigt.

36 33 01 00.53 31 20/73 31 20
Hilfen zur Erziehung – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (a.v.E.)

Die ambulante Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII richtet sich an Kinder und Jugendliche, die aufgrund einer bestehenden oder drohenden seelischen Behinderung in ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt sind. Ziel der Hilfe ist es, ihre persönliche und soziale Entwicklung zu fördern, ihre Fähigkeiten zu stärken und eine möglichst gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Die Unterstützung erfolgt im häuslichen, schulischen und sozialen Umfeld der Kinder und Jugendlichen. Sie umfasst insbesondere sozialpädagogische Betreuung, Beratung sowie individuelle Begleitung und Förderung. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem jeweiligen Unterstützungsbedarf und werden gemeinsam mit den Familien und weiteren beteiligten Fachkräften abgestimmt.

Bei der Haushaltsplanung wurde von 54 zu betreuenden Kindern und Jugendlichen ausgegangen. Aktuell erhalten bereits 65 Kinder und Jugendliche entsprechende Leistungen. Damit liegt die tatsächliche Inanspruchnahme deutlich über den ursprünglichen Planungsannahmen.

Zusätzlich führen tarifbedingte Personalkostensteigerungen bei den Leistungserbringern zu höheren Leistungsentgelten. Der zusätzliche Finanzbedarf ergibt sich somit sowohl aus den gestiegenen Fallzahlen als auch aus den höheren Kosten je Hilfeleistung. Die ursprünglich eingeplanten Haushaltsmittel reichen daher nicht aus, um die voraussichtlich bis zum Jahresende entstehenden Aufwendungen vollständig zu decken.

HH-Ansatz: 1.320.000 EUR
Hochrechnung: 1.767.000 EUR
Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von 447.000 EUR benötigt.

36 34 01 00.53 32 06/73 32 06
Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahme, Eingliederungshilfe – Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (i.E.) stationär

Die stationäre Hilfe für junge Volljährige dient dazu, junge Menschen bei ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und sie auf ein möglichst selbstständiges und eigenverantwortliches Leben vorzubereiten. Die Betreuung erfolgt in stationären Einrichtungen, insbesondere in betreuten Wohngruppen oder anderen geeigneten Wohnformen.

Die Unterstützung umfasst neben der pädagogischen Betreuung auch Hilfen bei der Alltagsbewältigung, der persönlichen Entwicklung sowie der schulischen und beruflichen Integration. Art und Umfang der Leistungen richten sich nach dem individuellen Unterstützungsbedarf der jungen Volljährigen.

Aufgrund rückläufiger Fallzahlen im Jahr 2025 wurde der Haushaltsansatz für 2026 entsprechend reduziert. Bei der Haushaltsplanung wurde von 18 untergebrachten jungen Volljährigen ausgegangen. Aktuell werden jedoch bereits 21 junge Volljährige stationär

betreut. Damit liegt die tatsächliche Inanspruchnahme über den ursprünglichen Planungsannahmen.

Zusätzlich führen steigende Personal- und Betriebskosten bei den Leistungserbringern zu höheren Leistungsentgelten. Der zusätzliche Finanzbedarf ergibt sich somit sowohl aus der gestiegenen Zahl der untergebrachten jungen Volljährigen als auch aus den höheren Kosten der stationären Betreuung. Die ursprünglich eingeplanten Haushaltsmittel reichen daher nicht aus, um die voraussichtlich bis zum Jahresende entstehenden Aufwendungen vollständig zu decken.

HH-Ansatz: 650.000 EUR
Hochrechnung: 854.300 EUR
Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von 204.300 EUR benötigt.

36 33 01 00.54 51 00/74 51 00
Hilfen zur Erziehung – Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an das Land

Die AOK erstattet dem Landkreis nachträglich Aufwendungen im Zusammenhang mit der Betreuung unbegleiteter minderjähriger Ausländer (UMA). Da die entsprechenden Betreuungskosten bereits vollständig durch das Land erstattet wurden, sind die eingehenden Erstattungsbeträge der AOK an das Land weiterzuleiten.

Es handelt sich hierbei ausschließlich um einen haushaltsneutralen Durchlaufposten. Den zusätzlichen Auszahlungen an das Land stehen entsprechende Einzahlungen der AOK in gleicher Höhe gegenüber. Eine finanzielle Mehrbelastung des Landkreises entsteht somit nicht. Die erforderlichen Auszahlungen waren bei der ursprünglichen Haushaltsplanung lediglich deshalb nicht berücksichtigt worden, weil die nachträglichen Erstattungen der AOK zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar waren.

HH-Ansatz: 1.000 EUR
Hochrechnung: 18.000 EUR
Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von 17.000 EUR benötigt.

36 33 01 00.54 52 00/74 52 00
Hilfe zur Erziehung – Erstattung für die Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an Gemeinden, Landkreise

Aufgrund nachträglich bekannt gewordener Änderungen der örtlichen Zuständigkeit ist der Landkreis Jerichower Land in drei Fällen rückwirkend zur Erstattung von Kosten verpflichtet. Die entsprechenden Erstattungsforderungen wurden von den zuvor zuständigen Landkreisen erst im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht.

Da diese Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Haushaltsplanung noch nicht bekannt waren, konnten die dafür erforderlichen Mittel nicht berücksichtigt werden. Hieraus ergibt sich ein zusätzlicher Finanzbedarf für das Haushaltsjahr 2026.

HH-Ansatz: 600.000 EUR
Hochrechnung: 1.080.000 EUR
Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von 480.000 EUR benötigt

36 33 01 00.54 54 00/74 54 00
Hilfen zur Erziehung – Erstattung für die Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an gesetzl. Sozialvers. (Jobcenter, Sozialagentur)

Kindergeld, Ausbildungsbeihilfen und vergleichbare Leistungen werden während der Gewährung von Jugendhilfeleistungen teilweise direkt an den Landkreis ausgezahlt und zur Deckung der entstehenden Kosten herangezogen.

Bei Beendigung der Hilfen kann es zu Überschneidungen zwischen dem Ende der Jugendhilfeleistung und der Einstellung dieser Zahlungen kommen. Dadurch entstehen Überzahlungen, die der Landkreis an die jeweils zuständigen Leistungsträger zurückerstatten muss.

Diese Rückzahlungen führen zu zusätzlichen Auszahlungen, deren Umfang bei der ursprünglichen Haushaltsplanung nicht vollständig vorhersehbar war.

HH-Ansatz: 5.000 EUR
Hochrechnung: 14.000 EUR
Somit wird ein überplanmäßiger Aufwand/Auszahlung in Höhe von 9.000 EUR benötigt.

Zusammenstellung der benötigten Mehraufwendungen/-auszahlungen:

36330100.531804/731804 68.900 EUR
Hilfen zur Erziehung – Soziale Gruppenarbeit § 29 SGB VIII

36330100.531805/731805 1.129.400 EUR
Hilfen zur Erziehung – Sozialpädagogische Familienhilfe § 31

36330100.533116/733116 230.000 EUR
Hilfen zur Erziehung – Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer § 30

36330100.533120/733120 447.000 EUR
Hilfen zur Erziehung – Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche § 35a SGB VIII (a.v.E.)

36340100.533206/733206 204.300 EUR
Hilfen für junge Volljährige, Inobhutnahme, Eingliederungshilfe – Hilfe für junge Volljährige § 41 SGB VIII (i.E.) stationär

36330100.545100/745100 17.000 EUR
Hilfen zur Erziehung – Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an das Land

36330100.545200/745200 480.000 EUR
Hilfe zur Erziehung – Erstattung für die Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an Gemeinden, Landkreise

36330100.545400/745400 9.000 EUR
Hilfen zur Erziehung – Erstattung für die Aufwendungen von Dritten aus lfd. Verwaltungstätigkeit an gesetzl. Sozialvers. (Jobcenter, Sozialagentur)

Summe der Mehraufwendungen mit Auszahlung 2.585.600 EUR

überplanmäßige Deckung außerhalb des Budget – Jugend

53710200.521100/721100 300.000 EUR
Rekultivierung Deponie – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

31300100.533241/733241 300.000 EUR

Hilfen für Ausländer – Grundleistungen für den LU i.E. (§ 3 AsylbLG)

erforderliche überplanmäßige Bereitstellung 600.000 EUR

Deckung über das Budget – Jugend 1.985.600 EUR

Die Deckung des überplanmäßigen Aufwands erfolgt überwiegend durch innerhalb des Budgets Jugend verfügbare Haushaltsmittel. Diese ergeben sich aus der unterschiedlichen Entwicklung der tatsächlichen Mittelbedarfe in den einzelnen Leistungsbereichen der Jugendhilfe gegenüber der ursprünglichen Haushaltsplanung.

Durch die entsprechende Mittelverlagerung innerhalb des Budgets kann der zusätzliche Finanzbedarf größtenteils gedeckt und die Inanspruchnahme weiterer Haushaltsmittel auf das notwendige Maß begrenzt werden.

Minderaufwendungen/-auszahlungen 2.585.600 EUR

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ☒ ja ☐ nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	siehe Beschlussvorlage /
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig ☐ außerplanmäßig ☐ = Aufwand ☐ Auszahlung ☐	
Deckung durch Mehrertrag ☐ Mehreinzahlung ☐ bei	
Deckung durch Minderaufwand ☐ Minderauszahlung ☐ bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)